



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des I  
verbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>131033</b>	0351 81920	25.03.2020

## Tagesbrief 07/20 vom 25.03.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln.

- Absage von Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen
- Hilfspaket der Bundesregierung für Kulturschaffende
- Entlastung der Wohngeldbehörden
- Umzüge
- Beratungsangebot des IQ Netzwerks Sachsen
- Vereinfachungen im Beihilferecht
- Wochenmärkte
- Hilfen für Grenzpendler aus Tschechien und Polen
- KfW-Sonderprogramm 2020

### 1. Absage von Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Erlass hat das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) die Landesdirektion – für die Oberbürgermeisterwahl in Chemnitz – sowie die Landratsämter für die (Ober-) Bürgermeisterwahlen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden – angewiesen, die zwischen dem 19. April 2020 und 14. Juni 2020 terminierten Bürgermeisterwahlen und Oberbürgermeisterwahlen abzusagen. Hierbei handelt es sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand um insgesamt 26 Wahlen. Die Nachwahlen zu den

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

abgesagten Wahlen sollen frühestens am 20. September 2020 stattfinden.

Der Erlass differenziert zwischen den Wahlen, die zwischen dem 19. April und 17. Mai 2020 terminiert sind und den Wahlen, die zwischen dem 7. Juni und 14. Juni 2020 anberaumt sind. Für die abgesagten Wahlen vom 19. April bis 17. Mai 2020 setzt die Nachwahl beim Versand der Wahlbenachrichtigungen und der Wahlbekanntmachung nach § 27 KomWO ein. Für die abgesagten Wahlen vom 7. Juni 2020 und 14. Juni 2020 ist die Bekanntmachung der Durchführung der Wahl nach § 1 Abs. 4 KomWG zu wiederholen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen und ggf. die Sammlung von Unterstützungssunterschriften muss für die abgesagten Wahlen vom 7. Juni 2020 und 14. Juni 2020 erneut vorgenommen werden.

Für nähere Einzelheiten wird auf den beigefügten Erlass des SMI verwiesen, der unter Ziffer VI. (Seite 5) auch Ausführungen zur Weiterführung der Dienstgeschäfte des Bürgermeisters sowie dessen mögliche Vertretung enthält.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

## **2. Hilfspaket der Bundesregierung für Kulturschaffende**

Das von der Bundesregierung beschlossene Paket mit Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, das Kulturschaffenden zu Gute kommt, soll noch in dieser Woche im Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Besonders hervorzuheben ist dabei die befristete Ausweitung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Hartz IV), verbunden mit einem erleichterten Bezug des Kinderzuschlages. Darüber hinaus werden finanzielle Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Zuschussform erbracht.

Weitere, laufend aktualisierte Informationen unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **3. Entlastung der Wohngeldbehörden**

Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Wohngeldbehörden hat das SMR diesen die Zustimmung zur Absenkung der Gegenprüfungsquote für das Vier-Augen-Prinzip in Wohngeldverfahren von 50 Prozent aller Bewilligungen auf 10 Prozent erteilt (vgl. beigefügtes Schreiben, **Anlage 2**). Diese Festlegung ist zunächst bis zum 30. April 2020 befristet.

Ansprechpartner SSG: Herr Brietzke

#### 4. Umzüge

In den Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkungen des SMS auf der Homepage des SMS <https://www.coronavirus.sachsen.de/index.html> erfolgte aufgrund auch unserer Anfrage u. a. auch eine Klärung der Frage nach den Umzügen wie folgt:

*„Wenn irgend möglich sollten Umzüge verschoben werden. Deshalb sind Umzüge nur dann zulässig, wenn sie unaufschiebbar sind. Der alte und neue Mietvertrag sind mitzuführen, um die Notwendigkeit glaubhaft zu machen. Der alte Mietvertrag muss während der Geltungsdauer dieser Verfügung auslaufen. Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Eine Hilfeleistung durch nicht zum Hausstand zählende Umzugshelfer ist nicht zulässig. Lebens- und Ehepartner dürfen hingegen unterstützen.“*

Ansprechpartner SSG: Frau Seubert

#### 5. Beratungsangebot des IQ Netzwerks Sachsen

Das IQ Sachsen ist Teil des Förderprogrammes „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Das IQ Netzwerk Sachsen unterstützt mit einem an die Pandemiekrise angepassten Beratungsangebot (vgl. **Anlage 3**) alle seine Zielgruppen:

- kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Angestellte, Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten
- Antragstellende von Anerkennungsverfahren, Teilnehmende in Anpassungsmaßnahmen, Sprachkursen und Qualifizierungen.

Das IQ Netzwerk Sachsen hält anschaulich aufbereitetes Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen bereit, berät per Telefon und E-Mail bzw. vermittelt zu kostenlosen Angeboten von weiteren Fachexpertinnen und -experten.

Ansprechpartner SSG: Frau Seubert

#### 6. Vereinfachungen im Beihilferecht

Ansichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen.

Für kommunalwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen, die die Grundversorgung sicherstellen, ist es wichtig, dass diese in den Anwendungsbereich der Maßnahmen fallen. Dies betrifft insbesondere

re den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen, mit dem die EU-Beihilferegelungen für die Dauer der Bewältigung der Folgen der Coronakrise flexibilisiert werden sollen.

Fünf Arten von Beihilfen zur Behebung der Störung sieht der befristete Rahmen vor:

- Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile: Die Mitgliedstaaten können Regelungen zur Gewährung von bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen einführen, um dringenden Liquiditätsbedarf zu decken.
- Staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen: Die Mitgliedstaaten können mit staatlichen Garantien dazu beitragen, dass die Banken Firmenkunden mit Liquiditätsbedarf weiterhin Kredite gewähren.
- Vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen: Die Mitgliedstaaten können Unternehmen zinsvergünstigte Darlehen gewähren, um zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs beizutragen.
- Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten: Einige Mitgliedstaaten planen, Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – über die bestehenden Darlehenskapazitäten der Banken zu unterstützen. In dem befristeten Rahmen wird klargestellt, dass solche Fördermaßnahmen als direkte Beihilfen zugunsten der Kunden der Banken und nicht zugunsten der Banken selbst betrachtet werden, und erläutert, wie etwaige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken auf ein Minimum beschränkt werden können.
- Kurzfristige Exportkreditversicherungen: Der Rahmen erleichtert es den Mitgliedstaaten nachzuweisen, dass in einigen Ländern keine Deckung für marktfähige Risiken zur Verfügung steht, sodass der Staat bei Bedarf kurzfristige Exportkreditversicherungen anbieten kann.

Die erforderlichen Mittel müssen aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten fließen. Der Rahmen gilt bis Ende Dezember 2020. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, wird die Kommission vor Ablauf dieser Frist prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Der befristete Rahmen erlaubt es nach unserer Auffassung grundsätzlich auch, kommunale Unternehmen zu unterstützen. Die endgültigen Abstimmungen laufen noch.

Die Bundesregelung für Kleinbeihilfen soll in Kürze ebenfalls verabschiedet werden. Wir werden Sie darüber informieren.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

## 7. Wochenmärkte

Das **SMI** hat mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben vom 25. März 2020 hinsichtlich der vorzunehmenden Schließung von Wochenmärkten klargestellt, dass die Ziffer 2.8. der Allgemeinverfügung des SMS zu Ausgangsbeschränkungen vom 22.03.2020 abschließend regelt, welche Geschäfte und Einrichtungen zur Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs weiterhin öffnen dürfen. Hier sind Wochenmärkte bewusst nicht mehr aufgeführt. Dies steht nicht im Widerspruch zur Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 "Verbot von Veranstaltungen", wo Wochenmärkte unter der Ziffer 2. noch aufgeführt sind. Denn diese Regelung wird durch Ziffer 2.8. der Allgemeinverfügung des SMS zu Ausgangsbeschränkungen vom 22.03.2020 außer Kraft gesetzt.

Ansprechpartner/in SSG: Frau Seubert und Herr Schuster

## 8. Hilfen für Grenzpendler aus Tschechien und Polen

Die polnische Regierung hat heute den Zeitraum der Grenzschießung zu Deutschland bis zum 11. April 2020 verlängert. Zudem sollen die bisher geltenden Ausnahmeregelungen für polnische Berufspendler am Freitag, den 27. März 2020 um Mitternacht enden.

Dadurch werden Auswirkungen insbesondere auf sächsische Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitssektors erwartet. Der Freistaat beabsichtigt daher, das Unterstützungsprogramm für tschechische Berufspendler, über das wir im gestrigen Tagesbrief 06/2020 unter Ziffer 6 informiert haben, auch auf die polnischen Pendler zu erweitern.

Die Medieninformation des SMWA zur Unterstützung des Freistaates ist als **Anlage 5** beigefügt. Zum Verfahren liegen uns folgende zusätzliche Informationen vor:

Das SMWA hat vorgesehen, dass den Landkreisen eine pauschale Summe bereitgestellt wird. Die Antragstellung soll bei den Landkreisen erfolgen ggf. mit Unterstützung der jeweiligen Arbeitgeber. Hat die betreffende Person ein deutsches Girokonto, soll der Zuschuss auf dieses gezahlt werden. Im anderen Fall erfolgt die Auszahlung an den jeweiligen Arbeitgeber, der die Summe an die Arbeitnehmer auszahlt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 9. KfW-Sonderprogramm 2020

Zur Stützung der Wirtschaft ist durch die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm 2020 beschlossen worden. Dieses richtet sich grundsätzlich an große Unternehmen sowie an KMU-Betriebe. Die Unterscheidung nach der KMU-Definition ist relevant für die Risiko-

übernahme (bei großen Unternehmen 80 Prozent, bei KMU 90 Prozent). Nicht unter die KMU-Definition fallen Betriebe, die mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen und/oder eine Jahresbilanz über 43 Millionen Euro ausweisen und/oder einen Jahresumsatz von 50 Millionen Euro haben. Zwei von drei dieser Kriterien müssen erfüllt sein, um nicht unter den KMU-Begriff zu fallen. Die Anträge können ab sofort **über die Hausbanken** gestellt werden. Näheres findet sich im „Faktenblatt KfW Sonderprogramm 2020“ (**Anlage 6**).

Allerdings ist das Soforthilfeprogramm laut KfW nur auf Unternehmen ausgerichtet, die zu über 50 Prozent in privatem Eigentum sind (Voraussetzung für berechnete Antragsteller). Eine Rückfrage des DStGB bei der KfW hat ergeben, dass aktuell auch keine gleichartigen Programme für kommunale Unternehmen existieren. Aus diesem Grund setzt sich der DStGB gegenüber der Bundesregierung dafür ein, dass eine Antragsberechtigung für finanzielle Hilfen aus KfW-Sonderprogrammen **auch bei kommunalen Unternehmen** gegeben ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**